Berufsausbildungsvertrag

Zwischen dem Ausbilder

Ärztin/ ausbildenden Arzt				
Ausbildungsstätte Name			Telefon	Fax
Anschrift				
	Straße, Hausnummer	F	PLZ / Ort	
Achtstellige Betriebsn	ummer der Ausbildungss	tätte, vergeben von de	r Bundesagentur für Arb	eit:
(nicht die Betriebsstätte	nnummer der KV)			
	ur	nd dem / der Auszul	oildenden	
Name:	Vor- und Zuname			
Anschrift:				
	Straße, Hausnummer	F	PLZ / Ort	
Telefon / Handy:		E-Ma	ail:	
Geboren am:	Ge	burtsort	Staatsang	gehörigkeit:
Schulabschluss:				
Gesetzlich vertreten du Vater, Mutter, Vormund				
Anschrift:				
nach der Ausbildungsve		r Ausbildungsplan (§ 6		IANGESTELLTER hhaltliche Gliederung nach Maß
	ahmenplanes (§ 5)* der als /	Anlage i belgelugt ist.		
A. Die Ausbildungszeit	betragt 3 Janre.			
B. Das Berufsausbildu	ngsverhältnis beginnt		und endet	.
Abweichend erfolgte	e eine vorzeitige Anstellung	zum	_	
C. Die regelmäßige du Beschäftigten maßg	rchschnittliche wöchentliche Jebenden Vorschriften über	Ausbildungszeit und d die Arbeitszeit. (§ 5 Be	ie tägliche Ausbildungszei rufsausbildungsvertrag)	t richten sich nach den für die
Es wird eine durch	schnittliche wöchentliche	Arbeitszeit, ausschlie	eßlich der Pausen, von _	Stunden vereinbart.
	ztin/der ausbildende Arzt zal ehen, wenn sie sich an eine			Vergütung. Sie ist stets als § 17).
Nach dem gültigen	Tarifvertrag beträgt sie ab 0	1.01.2025 monatlich		
1. Jahr -	1000 Euro	2. Jahr - 1100 E	Euro 3. Jah	r - 1200 Euro
Die Ausbildungsver	gütung beträgt monatlich z	z. Zt	EUR brutto	im 1. Ausbildungsjahr,
			EUR brutto	im 2. Ausbildungsjahr,
			EUR brutto i	im 3. Ausbildungsjahr.

E. Die ausbildende Ärztin /der ausbildende Arzt gewährt der/ dem Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes in Verbindung mit dem Bundesurlaubsgesetz. BUrlG § 3

Es besteht z.Zt. ein Urlaubsanspruch

auf ______ Arbeitstage für 20___ auf _____ Arbeitstage für 20___

§ 1 Ausbildungs- und Probezeit, Weiterbeschäftigung

- (1) Die Ausbildungszeit beträgt 3 Jahre.
- (2) Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt 4 Monate (§ 20 BBiG).
- (3) Besteht die/der Auszubildende vor Ablauf der vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs. 2 BBiG).
- (4) Besteht die/der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf ihr/ sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).
- (5) In Ausnahmefällen kann die zuständige Stelle auf Antrag der/des Auszubildenden die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 8 Abs. 3 BBiG).
- (6) Die Weiterbeschäftigung nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas vereinbart wird, begründet ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit (§ 24 BBiG).

§ 2 Pflichten des ausbildenden Arztes

Die ausbildende Ärztin/der ausbildende Arzt verpflichtet sich,

- a) dafür zu sorgen, dass der/dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind. Können diese in der Praxis nicht vermittelt werden, muss die/der Ausbildende dafür Sorge tragen, dass diese Fertigkeiten und Kenntnisse außerbetrieblich vermittelt werden. Bei Durchführung einer mindestens sechswöchigen Hospitation in allgemeinmedizinischen, hausärztliche-internistisch oder pädiatrisch tätigen Praxen wird die erfolgte Vermittlung der Kenntnisse und Fähigkeiten vermutet.
 - Die Berufsausbildung ist in einer durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- b) der/dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel (einschließlich Berufs- und Schutzkleidung nach den geltenden Bestimmungen) zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und zur Ablegung von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- c) die Auszubildende/den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgesehen sind;
- der/dem Auszubildenden spätestens bei Ausbildungsbeginn die Berichtshefte für die Berufsausbildung auszuhändigen, die ordnungsgemäße Führung während der Ausbildungszeit zu gewährleisten und durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;
- e) der/dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und ihren/ seinen k\u00f6rperlichen Kr\u00e4ften angemessen sind;
- f) die Auszubildende/den Auszubildenden darauf hinzuweisen, dass sie/er in die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit eingebunden ist (§ 9 Abs. 3 der Berufsordnung für die Ärzte in Rheinland-Pfalz);
- q) dafür zu sorgen, dass die/der Auszubildende charakterlich gefördert, sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;

- h) sich von der/dem jugendlichen Auszubildenden eine Bescheinigung darüber aushändigen zu lassen, dass diese/dieser
 - vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht (§ 32 JArbSchG) und
 - vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist (§ 33 JArbSchG).

Die ausbildende Ärztin/der ausbildende Arzt trägt Sorge dafür, dass diese ärztliche Bescheinigung der Ärztekammer vorgelegt wird.

- i) unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages, spätestens vor Beginn der Ausbildung (§§ 11, 36 BBiG) die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Ärztekammer unter Beifügung dieses Vertrages in 3-facher Ausfertigung und bei jugendlichen Auszubildenden unter Vorlage der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung nach § 32 JArbSchG zu beantragen; entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- j) die Auszubildende /den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme sowie für den Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorangeht, freizustellen;
- k) die Auszubildende/ den Auszubildenden anzuhalten, die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen.

Die/der Ausbildende hat Beschäftigte gemäß § 15 der Biostoffverordnung, resp. § 1 Abs.1 der Unfallverhütungsvorschrift "Biologische Arbeitsstoffe" (BGV B12), vor Aufnahme der Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen nach Anhang IV der Biostoffverordnung arbeitsmedizinisch untersuchen und beraten zu lassen. Diese Vorsorgeuntersuchungen sind in regelmäßigen Abständen zu wiederholen. Die Fristen dafür ergeben sich aus der Technischen Regel Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) "Arbeitsmedizinische Vorsorge" (s. auch Unfallverhütungsvorschrift "Arbeitsmedizinische Vorsorge" (BGV A4) Anlage 1 "Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung").

§ 3 Pflichten der/ des Auszubildenden

Die/der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

Sie/er verpflichtet sich, insbesondere

- a) die ihr/ihm im Rahmen ihrer/seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er nach § 2 Buchst. C und j freigestellt wird, und Berufsschulzeugnisse innerhalb einer Woche unaufgefordert vorzulegen;
- c) den Weisungen zu folgen, die ihr/ihm im Rahmen der Berufsausbildung von der ausbildenden Ärztin/dem ausbildenden Arzt oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;
- d) die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- e) die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten;
- f) die Praxiseinrichtung und das Arbeitsmaterial nur zu den ihr/ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden, keinen Missbrauch damit zu treiben und sorgsam damit umzugehen;
- g) auf Sauberkeit und Hygiene in den Praxisräumen zu achten;
- h) alle Praxisvorgänge sowie den Personenkreis der Patienten geheim zu halten (§ 203 StGB) und zwar auch nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses oder eines späteren Arbeitsverhältnisses;
- i) alle im Rahmen der ärztlichen Praxis wichtigen Vorkommnisse unverzüglich der ausbildenden Ärztin/dem ausbildenden Arzt mitzuteilen;
- j) ein Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
- k) bei Fernbleiben von der Ausbildung in der Praxis, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen der ausbildenden Ärztin/dem ausbildenden Arzt unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihr/hm bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Kalendertagen spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung zuzuleiten. Die/der Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.
- l) Soweit auf sie/ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32, 33 dieses Gesetzes ärztlich
 - vor Beginn der Ausbildung untersuchen und
 - vor Ablauf des 1. Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber der ausbildenden Ärztin/dem ausbildenden Arzt auszuhändigen;
- m) die aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen;
- n) der/dem Ausbildenden zu gestatten, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen zu erfragen.

§ 4 Vergütung und sonstige Leistungen

- (1) Die ausbildende Ärztin/ der ausbildende Arzt zahlt der/ dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung (siehe B). Die Vergütung wird spätestens am 25. des Monats gezahlt. Die Beiträge zur Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Soweit die ausbildende Ärztin/der ausbildende Arzt der/ dem Auszubildenden Kost und Wohnung gewährt, sind die aufgrund § 17 Satz 1 Nr. 3 SGB IV in der Sachbezugsverordnung festgesetzten Bewertungssätze anzurechnen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Ausbildungsvergütung.
- (3) Die ausbildende Ärztin/ der ausbildende Arzt trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 2 Buchst. A, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind.
- (4) Der/dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
 - für die Zeit der Freistellung gemäß § 2 Buchst. c und j,
 - bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn sie/er
 - sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt
 - infolge unverschuldeter Krankheit nicht an der Berufsausbildung teilnehmen kann, oder
 - aus einem sonstigen, in ihrer/seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, ihre/seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.

§ 5 Ausbildungszeit

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit beträgt bei Auszubildenden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, höchstens 40 Arbeitsstunden. Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als 8 Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche 8,5 Stunden beschäftigt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die wöchentliche und tägliche Arbeitszeit, die Ruhepausen, die Nacht-, Samstags-, Sonn- und Feiertagsarbeit und den Berufsschulbesuch. (Anl. 2, S. 5 - 7)
- (2) Bei Auszubildenden, für die das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht gilt, richtet sich die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach dem Arbeitszeitgesetz. (Anl. 2, S. 5)
- (3) Es bleibt der ausbildenden Ärztin/dem ausbildenden Arzt überlassen, die Arbeitsstunden unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorschriften auf die einzelnen Wochentage nach den Erfordernissen der Praxis zu verteilen.
- (4) Persönliche Angelegenheiten hat die/der Auszubildende grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit zu erledigen. Ein Fernbleiben ist nur mit vorheriger Zustimmung der ausbildenden Ärztin/des ausbildenden Arztes gestattet. Kann diese Zustimmung den Umständen nach vorher nicht eingeholt werden, so ist die ausbildende Ärztin/der ausbildende Arzt unverzüglich über die Gründe des Fernbleibens zu unterrichten.
- (5) Bleibt die/der Auszubildende ohne Erlaubnis oder ohne hinreichende Entschuldigung der Arbeit oder der Berufsschule fern, so verliert sie/er für die Dauer des Fernbleibens den Anspruch auf Ausbildungsvergütung.
- (6) Die Zulassung zur Abschlussprüfung kann aufgrund von erheblichen Fehlzeiten versagt werden.

§ 6 Urlaub

- (1) Der Urlaub richtet sich nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz in Verbindung mit dem Bundesurlaubsgesetz. (siehe C und Anlage 2, S.5,8).
- (2) Der Urlaub soll möglichst zusammenhängend und in der Zeit der Schulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf die/der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbsarbeit leisten.

§ 7 Kündigung

- (1) Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- (2) Nach Beendigung der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden (§ 22 BBiG) (Anlage 2, S. 8)
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und
 - b) von der/dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen, wenn sie/er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich, in den Fällen von Absatz (2) unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.
- (4) Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrundeliegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.
- (5) Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann die ausbildende Ärztin/ der ausbildende Arzt oder die/der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigungen wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- (6) Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Praxisaufgabe ohne Nachfolger verpflichtet sich die ausbildende Ärztin/der ausbildende Arzt, sich mit Hilfe der Ärztekammer und des Arbeitsamtes um eine weitere Ausbildung bei einer/einem anderen ausbildenden Ärztin/Arzt zu bemühen.

§ 8 Zeugnis

Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ist von der ausbildenden Ärztin/vom ausbildenden Arzt der/dem Auszubildenden ein Zeugnis auszustellen. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung, sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des/ der Auszubildenden, auf Verlangen des/der Auszubildenden auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Soweit in diesem Ausbildungsvertrag Regelungen nicht getroffen worden sind, finden die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG), entsprechende Anwendung.
- (2) Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, bedürfen der Schriftform.*

§ 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

Stand: Januar 2025 5

Der Vertrag ist **dreifach** (bei Mündeln vierfach) ausgefertigt und von den Vertragschließenden eigenhändig unterschrieben worden.**

Die/der Auszubildende ist über die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Schweigepflicht unterrichtet worden.

Die/der Auszubildende hat davon Kenntnis genommen, dass es der ausbildenden Ärztin/dem ausbildenden Arzt gestattet ist, von der Berufsschule ausbildungsbezogene Tatsachen zu erfragen.

Ort	Datum	
Ausbilder:		Auszubildende/r:
Stempel und Unterschrift		Unterschrift mit Vor- u. Zuname
Bei Jugendlichen unter 18 Jahren: Die gesetzlichen Vertreter der/des Auszubildenden: (Falls o	ein Elternte	eil verstorben, bitte vermerken)
Unterschriften mit Vor- und Zunamen:		
Vater	und oder	Mutter
		Vormund
bei der Ärztekammer anzuzeigen.	die Vertretu	zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse ngsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt g des Vormundschaftsgerichtes (§ 1822 Nr. 7 BGB).
Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungs	sverhältniss	e eingetragen
unter Nr.		Bezirksärztekammer Rheinhessen Mittlere Bleiche 40, 55116 Mainz
Mainz, den		
<u>Anlage</u> Ausbildungsrahmenplan (Anlage 1) Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen (Anlage2)		